

Schriftliche Anfrage der SP; "Grundpreis der SWL: Erhöhung per 1. Januar 2024 und Grundsätzliches"; Beantwortung des Stadtrats zu Händen der Einwohnerratssitzung vom 1. Dezember 2023

- A) Text und Begründung der schriftlichen Anfrage wurden den Mitgliedern des Einwohnerrats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.
- B) Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

I. Allgemeines

Die Strompreise setzen sich aus den *Netznutzungstarifen*, den *Energietarifen*, den *Abgaben und Leistungen ans Gemeinwesen* sowie der Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien, dem *Netzzuschlag*, zusammen. Zur anteiligen Deckung der Fixkosten verrechnet eine überwiegende Mehrheit von Netzbetreiber einen Grundpreis. Dieser Grundpreis ist Bestandteil der Netznutzung und gemäss Art. 18 der Stromversorgungsverordnung zulässig bzw. in der Höhe beschränkt. Der Netznutzungstarif bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessung muss zu mindestens 70 Prozent aus einem nicht-degressiven Arbeitstarif (Rp./kWh) bestehen. Ein allfälliger Grundtarif darf damit bei ganzjährig bewohnten Liegenschaften höchstens 30 Prozent ausmachen. Oder einfacher formuliert: Allen Haushalten wird eine Grundpauschale verrechnet, die aber nicht so hoch sein darf, dass sich Effizienzbemühungen bzw. Stromsparen nicht mehr lohnt. Ein Teil der Kosten der Netzbetreiber entsteht unabhängig vom effektiven Stromverbrauch der Kunden. In der Regel werden über den Grundpreis Aufwendungen um den Zähler (Gerätebeschaffung, Installation, Sicherstellung der amtlichen Eichung, Störungsbehebung), Ablesung, Rechnungsstellung, Inkasso, Service-Center etc. zumindest teilweise abgegolten. Mit dem Grundpreis kann diese Basis-Leistung verursachergerecht an die Kundschaft übertragen werden. Die gesetzlichen Vorgaben werden durch die Tarifstruktur der SWL Energie AG vollumfänglich eingehalten. Sie unterliegen zudem der Kontrolle der EICom.

II. Beantwortung der Fragen

Zur Frage 1: "Warum steigt der Grundpreis per 1.1.2024 um 11 % an?"

Die SWL Energie AG ist ebenfalls von steigenden Preisen bzw. der Teuerung betroffen. Um 2022 und 2023 die Kundschaft, welche durch die wegen Verwerfungen an den Energiemärkten gestiegenen Energiepreise bereits stark betroffen war, nicht auch noch durch eine Erhöhung des

Grundpreises zusätzlich zu belasten, wurde damals davon abgesehen. Die unter anderem dadurch verursachte Unterdeckung kann für kurze Zeiträume in Kauf genommen werden. Für 2024 kann dies aus Sicht der SWL Energie AG nicht mehr verantwortet werden.

Die Interpretation des Interpellanten, dass die Kostensteigerung primär mit den Smart Metern zu tun hat, ist nur teilweise korrekt. Die SWL Energie AG betreibt seit mehreren Jahren eine Smart Metering Infrastruktur. Diese wird abhängig von den einzelnen Komponenten über 10 bis 15 Jahre abgeschrieben. Die entsprechenden Investitionen sind noch nicht abgeschrieben und werden deshalb bei der Kostenkalkulation nach wie vor berücksichtigt. Dazu fallen Betriebskosten für Kommunikation, IT-Systeme und Personal an. Diese sind in den letzten Jahren aufgrund der knappen personellen Ressourcen in der IT-Branche kontinuierlich gestiegen. Ein weiterer Faktor für das Messwesen ist der Ausbau der dezentralen Stromproduktion. Die Tarifstruktur wird durch die SWL jährlich überprüft. Preisveränderungen sind im Kundenportal der SWL Energie AG ([Microsoft Word - bf_230824_vm_Strompreiserhöhung 2024 \(003\) \(swl.ch\)](#)) ersichtlich, zusätzliche Ausführungen zu den Grundpreisen im Informationsschreiben drängen sich aus Sicht der SWL Energie AG aktuell nicht auf.

Zur Frage 2: "Kann sich die SWL vorstellen, künftig auf den Grundpreis zu verzichten?"

Aktuell verzichten nur ein paar grössere Städte oder einzelne Werke auf eine Verrechnung des Grundpreises. Jeder Haushalt verursacht Kosten, unabhängig davon, ob viele Personen in diesem Haushalt wohnen und sich sparsam verhalten oder nicht. Würde der Grundpreis abgeschafft, würde sich insgesamt keine Kostenreduktion ergeben. Die Kosten würden sich einzig verschieben. Wer allein lebt und dadurch wenig Strom pro Haushalt verbraucht, würde gegenüber Mehrpersonenhaushalten, insbesondere Familien, tendenziell bevorzugt. Gerade in Zeiten von Wohnungsnot wäre eine solche Kostenverlagerung fragwürdig. Dies erscheint weder aus Sicht der SWL Energie AG noch des Stadtrats erstrebenswert. Weiterhin gilt es, ein gutes Gleichgewicht zu erhalten. Ein Gleichgewicht, welches den pro Haushalt entstehenden Aufwand ebenso wie den Stromverbrauch berücksichtigt, erscheint nach wie vor zielführend. Der Stadtrat anerkennt die Herausforderungen der hohen Energiepreise. Er möchte jedoch an der Rollen- und Aufgabenteilung festhalten und nicht operativ in Preisberechnungen der SWL Energie AG eingreifen. Der Stadtrat hat im Bewusstsein für die Problematik im Budget 2024 nur die gemäss Eigentümerstrategie vorgesehene Mindestdividende eingestellt. Eine Erholung der Energiepreise zeichnet sich für 2026 ab.

DER STADTRAT

Zur vertraulichen Vorabinformation
an Geschäftsleitung der SWL (per Mail an Christian Gerber)
an Leitung Abteilung Tiefbau & Verkehr
an Präsidium der Energiekommission
zu den Akten 2023-961

Versanddatum
21. Dezember 2023